



Cyrill Habegger

MLaw, dipl. Steuerexperte
Leiter Steuern, PensExpert AG, Luzern
cyrill.habegger@pens-expert.ch



Pius Baumgartner

dipl. Steuerexperte
Stv. Leiter Steuern, PensExpert AG, Luzern
pius.baumgartner@pens-expert.ch



Dieser Fachbeitrag steht Ihnen auch als Audiodatei zur Verfügung: auf www.trex.ch gehen, direkt hören oder herunterladen.

Steuern/Vorsorge

Steuern und Vorsorge vor und nach der Individualbesteuerung – Planungsmöglichkeiten und Fallstricke

Im nachfolgenden Fachbeitrag zeigen die Autoren, wie die Individualbesteuerung die Steuer- und Vorsorgeplanung von Ehepaaren verändert und welche Chancen und Risiken sich daraus für Einkommen, Vorsorgebeiträge, Kapitalbezüge und die Vermögenszuordnung ergeben.

Mit der beschlossenen Einführung der Individualbesteuerung steht die Schweiz vor einer der tiefgreifendsten Veränderungen im Steuerrecht für natürliche Personen seit Jahrzehnten. Während die Reform politisch vor allem mit der Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe begründet wird, reichen ihre praktischen Auswirkungen weit darüber hinaus. Die steuerliche Einheit Ehe, die bislang viele Planungsüberlegungen in Steuer- und Vorsorgefragen geprägt hat, wird faktisch aufgelöst. Einkommen, Abzüge und Vorsorge-

beiträge werden künftig stärker auf individueller Ebene beurteilt – mit neuen Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch mit bisher wenig beachteten Risiken. Für Steuerberaterinnen, Treuhänderinnen und Finanzplanerinnen stellt sich daher eine zentrale Frage: Wie verändert die Individualbesteuerung die strategische Planung von Einkommen, Vorsorge und Kapitalbezügen innerhalb von Paarhaushalten – und welche Chancen und Fallstricke entstehen in der Übergangsphase bis zu ihrer Einführung?

rung beleuchtet. Vieles ist (noch) unklar, wie z.B. die Umsetzung auf kantonaler Stufe, zudem ist, Stand heute, auch die eidgenössische Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» nicht zurückgezogen. Sollte diese ebenfalls eine Mehrheit finden an der Urne, wird eine neue Auslegeordnung notwendig.

1. Einordnung und aktueller Reformstand

Bekanntermassen wird in der Schweiz bei den Steuern eine gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren vorgenommen (sog. Faktorenaddition). Durch die Addition der Einkommen bei doppelverdienenden Ehepaaren führt dies (zumindest auf Ebene der direkten Bundessteuer)¹ gegebenenfalls zu einer deutlich höheren Steuerbelastung als

bei einem Konkubinatspaar in derselben Situation, wo jeder Partner sein/ihr Einkommen separat besteuert. Bereits seit 1984 galt die Heiratsstrafe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als verfassungswidrig, mit dem Ja zur Individualbesteuerung in der Abstimmung vom Sonntag, 8. März 2026, soll sie nun per 1. Januar 2032 abgeschafft werden. Bereits im Abstimmungskampf und auch seither wurden viele Aspekte von Gegnern und Befürwortern der Individualbesteue-

2. Individualbesteuerung: Überblick, Zeitplan und mögliche Übergangsregelungen

Die Eckdaten rund um den Systemwechsel sind bekannt: Jede Person wird einzeln besteuert, unabhängig vom Zivilstand. Das heisst, dass auch Ehepaare zukünftig zwei separate Steuererklärungen einreichen werden, was zu einer Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren führt. Hierbei werden Einkommen und Vermögen individuell zugewiesen (nach Zivilrecht), gleichzeitig gilt ein einheitlicher Tarif für alle (mit Anpassungen gegenüber

dem jetzigen Tarif) und Kinderabzüge werden angepasst/erhöht.

In Kraft treten soll die Individualbesteuerung spätestens per 1. Januar 2032, der Bundesrat könnte auch ein früheres Inkrafttreten bestimmen. Aufgrund der Komplexität und der notwendigen Anpassung kantonaler Gesetze ist kaum mit einer früheren Umsetzung zu rechnen. Da es erstens eine Weile dauert bis zur Umsetzung und zweitens «Abfederungsmassnahmen» direkt ins neue System eingebaut werden (Kinderabzug, Tarifierpassungen), sind klassische Übergangsregeln nicht vonnöten und auch nicht vorgesehen.

Es wurde bereits viel geschrieben, gesagt und gerechnet zur Individualbesteuerung. Um nur einiges zu nennen: Wie verändert sich die Steuerlast bei Einkommensverteilung 50/50, 80/20 oder 100/0? Wie wirken Kinder hinein? Wie sollten Unternehmerpaare vorgehen? Was ist an Mehraufwand, gerade seitens Verwaltung, zu erwarten? Die Individualbesteuerung verändert aber nicht nur die Steuerbelastung, sondern auch Vorsorge- und Einkommensstrategien von Paaren fundamental. Dies soll nachstehend an ausgewählten Aspekten aufgezeigt werden.

3. Auswirkungen auf Vorsorgeplanung

Bevor die einzelnen Säulen des schweizerischen Vorsorgesystems und die damit verbundenen Auswirkungen der Individualbesteuerung betrachtet werden, ist klarzustellen, dass Vorgehensweisen und Planungen hinfällig werden können, wenn etwa eine Scheidung erfolgt. Zwar gibt es keine Indizien, dass der Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall nicht mehr in der heutigen Form stattfinden soll, jedoch kann man zumindest die Frage stellen, ob es bei zwei individuellen Steuererklärungen wirklich sachgerecht ist, die heutigen Regeln diesbezüglich unverändert fortgelten zu lassen. Die Individualbesteuerung verändert zweifelsohne indirekt die ökonomische Struktur der Ehe, mögliche Auswirkungen auf den Vorsorgeausgleich sind nicht auszuschliessen.

4. Säule 1

Hier sind die Planungsmöglichkeiten erfahrungsgemäss eingeschränkt. Allerdings gibt es auch in der ersten Säule diverse Punkte, bei denen Verheiratete anders behandelt werden als Konkubinatspaare. So wird die Politik u.a. entscheiden müssen, ob die Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren eine Aufhebung der Plafonierung der AHV-Ehegattenrente bedingt und ob es auch Ehepaaren zukünftig erlaubt

Abbildung 1: Einzahlung in Säule 3a

	System Individualbesteuerung (Zukunft)				Ehegattenbesteuerung	
	Partner 1	Steuern*	Partner 2	Steuern*	Ehepaar	Steuern**
Steuerbares Einkommen vor Einzahlung Säule 3a	210 000	14 411	30 000	70	240 000	18 183
Einzahlung Säule 3a	-7258		-7258		-14 516	
Steuerbares Einkommen nach Einzahlung Säule 3a	202 742	13 446	22 742	19	225 484	16 256
mögliche Steuerersparnis Säule 3a (Bund)		965		51		1927
– Steuerersparnis in % 3a-Einzahlung		-13,30%		-0,70%		-13,28%
Steuereffekt doppelte 3a-Einzahlung (Bund)		1016				1927
– Steuerersparnis in % 3a-Einzahlungen		-6,44%				-13,28%

* nur direkte Bundessteuer aufgrund neuer Tarife Individualbesteuerung; Steuerrechner BDO AG
<https://individualbesteuerung.bdo.ch/de-ch#rechner>

** nur direkte Bundessteuer, Jahr 2026, Tarif: verheiratet

sein soll, Erziehungsgutschriften nicht zwingend 50 Prozent – 50 Prozent zwischen den Ehegatten aufzuteilen.² Interessant könnte zudem die Frage werden, auf welche Werte zur Berechnung der AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge bei Verheirateten abzustellen ist. Heute werden die Vermögenswerte und kapitalisierten Renten zwischen Ehegatten zur Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge strikt hälftig geteilt, dies auch bei Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung. Zukünftig führt nach Meinung der Autoren kein Weg daran vorbei, auf die zivilrechtlichen Verhältnisse und damit die individuell in der Steuererklärung deklarierten Werte abzustellen.³ Allerdings muss man sogar infrage stellen, ob die AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllt ist, wenn der Ehepartner in die AHV zahlt, oder ob diese Betrachtung auch strikt getrennt erfolgt.⁴

5. Säule 3a

Wenn beide Ehepartner arbeiten, sind Säule-3a-Einzahlungen zum progressiven Steuersatz des Ehepaars abzugsfähig. So ist auch bei einer Verteilung der Einkommen bei z.B. 210 000 Franken Einkommen Ehepartner 1 und 30 000 Franken Einkommen Ehepartner 2 ein positiver Steuereffekt gegeben, wenn zweimal der Maximalbetrag in die Säule 3a einbezahlt wird. Natürlich kann es (je nach Berufskosten und Ausgestaltung des Zweiverdienerabzugs) auch heute sogar noch etwas optimierter sein, nicht zweimal maximal einzuzahlen, aber die (steuerliche) Motivation für beide Ehepartner, eine solide individuelle berufliche Vorsorge aufzubauen, ist sicher gegeben. Zukünftig, im System der Individualbesteuerung, reichen beide Partner eine eigene Steuererklärung ein. Somit ergibt gegebenenfalls eine Einzahlung beim schlechter verdienenden Partner je nach Steuerprogression keinen Sinn mehr, weil die Steuerlast schon vor einer Säule-3a-Einzahlung nahe bei null liegt. In den Berechnungen in Abbildung 1 wird die

ser Effekt zahlenmässig anhand eines Beispiels dargestellt. Da die kantonalen Umsetzungen noch nicht bekannt sind, wurde bei den Steuervergleichen nur die direkte Bundessteuer berücksichtigt.

Die jüngst eingeführte Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a schafft hier kaum zusätzliche Planungsmöglichkeiten. Bei dem/der besser verdienenden Ehepartner/-in momentan nicht (voll) einzuzahlen, um ab 2032 die Lücken nachzubezahlen, dürfte einen sehr überschaubaren Steuereffekt haben. Gar einen negativen Steuereffekt hätte es, wenn der schlechter verdienende Partner vor Einführung der Individualbesteuerung auf 3a-Einzahlungen verzichtet, um ab 2032 Einkäufe in die Säule 3a vorzunehmen. Auch dieser Effekt geht zahlenmässig aus den Berechnungen in Abbildung 1 hervor.

Mit Einführung der Individualbesteuerung wird jedoch auch der Bezug der Säule-3a-Gelder der einzelnen Ehepartner individuell besteuert. In den meisten Kantonen wäre bis heute eine Zusammenrechnung bei der Besteuerung als Kapitalleistung aus Vorsorge erfolgt, wenn beide Ehegatten z.B. zur Finanzierung eines Eigenheims im gleichen Jahr Gelder bezogen hätten. Dies sollte die Bezugsplanung auch rund ums Referenzalter – gerade bei Ehegatten, die in etwa gleich alt sind – vereinfachen und möglicherweise vergünstigen. Siehe dazu die Berechnungsbeispiele in Abbildung 2.

6. 2. Säule

Auch in der zweiten Säule gilt das soeben für die Säule 3a Ausgeführte, sowohl bei der Einzahlung als auch beim Bezug. Hier ist es heute auch denkbar, dass das Einkommen von Partner 1 mittels Einkäufen bereits auf null reduziert wurde, jedoch Einkäufe beim Partner 2 immer noch steuerlich effizient sind. Solche Planungen müssen von Grund auf durchdacht werden und hängen nicht nur vom Erwerbseinkommen, sondern auch von sonstigen Einkünften wie bei-

spielsweise Liegenschaftserträgen oder Erträgen aus beweglichem Vermögen ab. Die Zuweisung der Vermögenswerte zwischen den Ehegatten dürfte daher in Zukunft eine zentrale Bedeutung haben. Dies insbesondere für Vermögenswerte, aus welchen auch jährliche Einkünfte wie z.B. Dividenden oder Zinsen fließen. Es wird zukünftig einen grossen Unterschied machen, ob die in der eigenen Kapitalgesellschaft arbeitende Unternehmerin mit dem hohen Einkommen sämtliche Aktien hält, 50 Prozent (und 50 Prozent ihr Ehepartner) oder ob der Ehepartner alle Aktien hält und so 100 Prozent der Dividendenerträge versteuert. Dies unabhängig von der Vorsorge, aber wenn Pensionskasseneinkäufe in die Planung hineinspielen, wird die Fragestellung noch komplexer. Tendenziell werden eine ungleiche Verteilung der Einkommen und entsprechend unterschiedliche Grenzsteuersätze dazu führen, dass Einkäufe in die 2. Säule beim Partner mit dem höheren Einkommen einen grösseren Steuereffekt haben. Hierzu finden sich Berechnungsbeispiele in Abbildung 3.

Auch die Frage nach Kapitalbezug und Rente muss neu gestellt werden. Vereinfacht ausgedrückt, spielt es heute keine Rolle, wenn ein Ehepaar aus einer der beiden Pensionskassen (z.B. derjenigen mit dem höheren Umwandlungssatz) 100 Prozent Rente bezieht und aus der anderen 100 Prozent Kapital. Zukünftig würde dies tendenziell eine markante Verschlechterung der Gesamtsteuerbelastung ergeben im Vergleich zur heutigen Situation und zur Situation, in welcher jeder der beiden Ehepartner 50 Prozent Kapital und 50 Prozent Rente nimmt.

7. Steuerplanung während der Übergangsphase

Doch wie soll man mit diesen Änderungen, die in mehr als fünf Jahren in Kraft treten, in näherer Zukunft umgehen? Wenn die Weichen falsch gestellt werden, steht man 2032 möglicherweise vor vollendeten Tatsachen und muss sich fragen, wo man was verpasst hat.

Gerade das Beispiel in Abbildung 3 zeigt etwas Wichtiges auf: Nach der Einführung der Individualbesteuerung ist es zentral, dass beim besser verdienenden Ehepartner die Einkäufe getätigt werden können. Im Umkehrschluss heisst dies, dass zwischen heute und der Einführung der Individualbesteuerung (sofern man davon ausgeht, dass die finanzielle Situation in Zukunft für beide Ehepartner in etwa gleich bleibt), die Einkäufe eher beim schlechter verdienenden Ehepartner getätigt werden sollen. Dadurch bleibt die Einkaufslücke beim Ehepartner mit dem höheren Einkommen erhalten. Wie man aus den Berechnungen

Abbildung 2: Kapitalbezug aus Säule 3a

Beispiel 1: Auszahlungen je 250 000 Franken im selben Kalenderjahr

	System Individualbesteuerung (Zukunft)				Ehegattenbesteuerung	
	Partner 1	Steuern*	Partner 2	Steuern*	Ehepaar	Steuern**
Kapitalauszahlung aus Vorsorge	250 000	3946	250 000	3946	500 000	10 176
Steuerfolgen Gemeinschaft (Bund)		7892				10 176
Steuerersparnis neues System (Bund)		2284				
Steuern in % Kapitaleinkünften (Bund)		1,58%				2,04%

Beispiel 2: Auszahlungen je 500 000 Franken im selben Kalenderjahr

	System Individualbesteuerung (Zukunft)				Ehegattenbesteuerung	
	Partner 1	Steuern*	Partner 2	Steuern*	Ehepaar	Steuern**
Kapitalauszahlung aus Vorsorge	500 000	10 596	500 000	10 596	1 000 000	23 000
Steuerfolgen Gemeinschaft (Bund)		21 192				23 000
Steuerersparnis neues System (Bund)		1808				
Steuern in % Kapitaleinkünften (Bund)		2,12%				2,30%

* nur direkte Bundessteuer aufgrund neuer Tarife Individualbesteuerung; Steuerrechner BDO AG <https://individualbesteuerung.bdo.ch/de-ch#rechner>, davon 1/5

** nur direkte Bundessteuer, Jahr 2026, Tarif: verheiratet

Abbildung 3: Einkäufe in die 2. Säule

	Partner 1	Partner 2
Steuerbares Einkommen	80 000	250 000
PK-Lücke	300 000	900 000
Finanzielle Mittel für Einkauf/Jahr	100'000	

	System Individualbesteuerung (Zukunft)				
	Partner 1	Steuern*	Partner 2	Steuern*	Steuern Total
Variante 1					
Steuerbares Einkommen vor PK-Einkauf	80 000		250 000		
PK-Einkauf je ½	−50 000		−50 000		
Steuerbares Einkommen nach PK-Einkauf	30 000	100	200 000	13 100	13 200
Variante 2					
Steuerbares Einkommen vor PK-Einkauf	80 000		250 000		
PK-Einkauf 0/100	0		−100 000		
Steuerbares Einkommen nach PK-Einkauf	80 000	1 100	150 000	7 200	8 300
Variante 3					
Steuerbares Einkommen vor PK-Einkauf	80 000		250 000		
PK-Einkauf 100/0	−100 000		0		
Steuerbares Einkommen nach PK-Einkauf	−20 000	0	250 000	19 700	19 700

* nur direkte Bundessteuer aufgrund neuer Tarife Individualbesteuerung; Steuerrechner BDO AG <https://individualbesteuerung.bdo.ch/de-ch#rechner>

in Abbildung 3 herauslesen kann, wäre es unsinnig, wenn die Lücke beim besser verdienenden Partner jetzt geschlossen würde (mit exakt gleichem Steuereffekt, wie wenn man das vorerst beim schlechter verdienenden Partner machen würde), um dann nach Einführung der Individualbesteuerung einen schlechten Steuereffekt zu haben, weil nur noch beim schlechter verdienenden Partner überhaupt eine Lücke besteht.

Sobald einer oder gar beide Ehepartner ihr Einkommen und gegebenenfalls ihre Dividenden beeinflussen können, ergeben sich weitere Planungsmöglichkeiten. Hier ist aber sicher aufzupassen, dass vernünftige Vorgehensweisen gewählt werden. Schon heute und auch ohne Pensionskasseneinkäufe dürfte es steuerlich enorm kritisch sein, wenn der Ehepartner im Betrieb mitarbeitet und plötzlich einen massiv höheren Lohn im Vergleich zur Vorperiode erhält. Diese Problematik wird mit der Einführung der Individualbesteuerung noch akzentuiert, wenn

die «Lohnerhöhung» einzig in der Ausbalancierung der Einkünfte begründet ist. Dennoch, gerade wenn noch entschieden werden kann, wer welche Aktien an der eigenen Gesellschaft hält, gibt es vielfältige Planungsmöglichkeiten.

8. Fallstricke

Im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung lassen sich folgende mögliche Problemkreise rund um die Vorsorge erkennen:

- **Fehlplanung bei Vorsorgebezügen:** Mit Einführung der Individualbesteuerung werden Kapitalbezüge, welche im selben Kalenderjahr an die Ehegatten ausbezahlt werden, steuerlich nicht mehr zusammengerechnet. Dies gibt mehr Flexibilität bei der Bezugsplanung von Ehepaaren.
- **Fehleinschätzung der Progression:** Wenn Einkommen stark asymmetrisch bleiben, kann

generell die Steuerbelastung steigen. Einzahlungen in die Säule 3a oder Einkäufe in die Pensionskasse sind dann, wenn sie beim Ehepartner mit dem tiefen Einkommen und einem tiefen Grenzsteuersatz getätigt werden, wenig steuereffizient, was die Vorsorge schwächen könnte.

- **Fehlallokation von Vermögenswerten:** Gerade wenn diese Renditen abwerfen (vermietete Liegenschaften, Unternehmen mit substantiellen Dividenden), ist es zukünftig sehr relevant, welcher Ehepartner diese Einkommen versteuert und möglicherweise mit Pensionskasseneinkäufen teilweise steuerlich optimieren kann.

Auch sonstige Aspekte sind im Auge zu behalten. So z.B. die bereits beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts oder auch Bestrebungen, den versicherbaren Lohn zu senken,⁵ respektive Pensionskasseneinkäufe weiter zu beschränken. ■

→ Fazit

Die Einführung der Individualbesteuerung in der Schweiz ist nicht nur eine steuerpolitische Reform, sondern eine strukturelle Veränderung der Finanzplanung von Paaren. Beratende müssen künftig stärker Einkommen, Vorsorge und Vermögen auf individueller Ebene optimieren statt auf Haushaltsebene. Hierbei dürfen auch sonstige Veränderungen in der Steuer- und Vorsorgewelt nicht aus den Augen gelassen werden.

¹ Auch in einigen Kantonen existiert diese Heiratsstrafe. Andere Kantone haben diese Problematik durch Ausgestaltung der Tarife, Abzüge oder ein Ehegattensplitting gelöst.

² Bestandteil der Reform AHV 2030.

³ Dies würde in folgender Situation zu tieferen Beiträgen führen als heute: vermögender Ehepartner jenseits des Referenzalters mit deutlich jüngerer, nichterwerbstätiger Partnerin. Die Altersrenten werden an ihn ausgerichtet; sollten auch die Vermögenswerte ihm zuzuordnen sein, dürften ihre Nichterwerbstätigenbeiträge tiefer sein als bei hälftiger Teilung des Vermögens.

⁴ Stand heute ist ein verheirateter Ehepartner ohne eigenes Einkommen in der AHV beitragsmässig «abgedeckt», wenn der andere Ehepartner erwerbstätig ist und dieser auf seinem Einkommen mindestens den doppelten AHV-Mindestbeitrag bezahlt.

⁵ Motion Bürgin 25.4253: «Reduktion des maximal versicherbaren BVG-Lohnes und des damit verbundenen Steuerfreibetrags»; Postulat Müller 25.4398: «Begrenzung von Pensionskasseneinkäufen. Auslegeordnung zu steuerlichen Auswirkungen und Vorsorgezweck».